Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf"-2. Änderungsplan der Stadt Herzogenaurach.

1. Beschlußfassung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.6.1976 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf" zu ändern. Der Beschluß lautet:

Der Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf" ist so abzuändern, daß für den gesamten Bereich (außer altem Ortskern) eine Dachneigung von 25° - 38° zulässig ist. Außerdem ist für die bisher fehlende Höhenfestlegung der Fußbodenoberkante eine max. Höhe von 40 cm festzusetzen.

2. Umgriff:

Die Änderungen gelten für alle Baugrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Haundorf" mit Ausnahme des alten Ortskernes.

3. Sinn und Zweck:

Änderung der Dachneigung

Aufgrund zahlreicher Nachfragen der Grundstückseigentümer und Grundstücksbewerber nach einer Bauweise mit einer höheren Dachneigung für die Wohngebäude wurde beschlossen, anstelle der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen von 18 - 25, 18 - 28 und 25 - 35, eine Dachneigung von 25 - 38 zuzulassen.

Die Erhöhung der Dachneigung soll nicht nur den Grundstückseigentümer eine bessere Nutzung des Grundstücks bringen, sondern sie ist auch im Hinblick auf den alten Ortskern und wegen der Anpassung an fränkische Bauformen (steilere Dachneigung) eine städtebauliche und gestalterische Verbesserung.

Höhenfestlegung einer Fußbodenoberkante:

Eine Höhenfestlegung der Fußbodenoberkante für die Wohngebäude fehlt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf". Eine Begrenzung der Fußbodenoberkante ist aus baugestalterischen Gründen notwendig.

Stadt Herzogenaurach, 4.4.1978 Stadtplanungsamt

Fuchs